

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5
„Gewerbe- und Mischgebiet Holzhafen Nord“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geän-
dert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG vom 23. Juli 2002
(BGBl. I, S. 2850)

Das Plangebiet wird begrenzt:

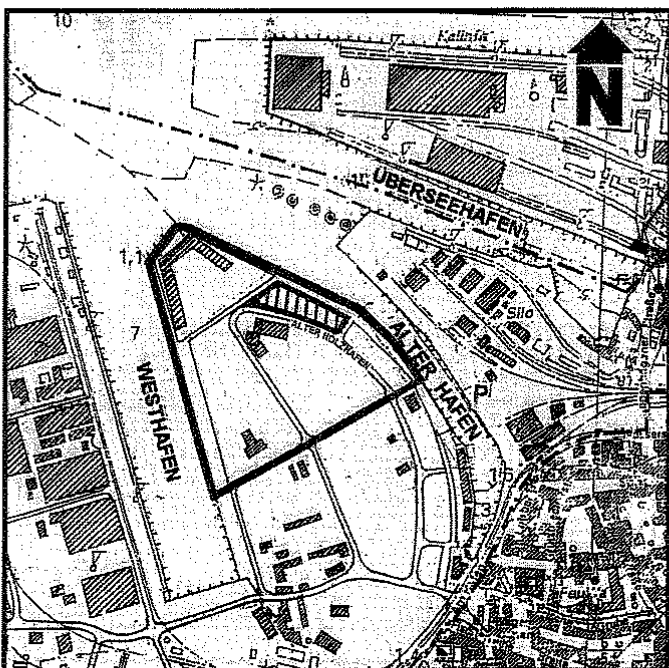
im Nordwesten: vom öffentlichen Fuß- und Radweg zwischen
der Straße Alter Holzhafen und der Kaianlage
zum Alten Hafen

im Nordosten: von der Kaianlage zum Alten Hafen /
Hafenwirtschaftliche Fläche

im Südosten: von der Verbindungsstraße Alter Holzhafen –
Kaianlage zum Alten Hafen (Planstraße F 4)

im Südwesten: von der Straße Alter Holzhafen (Planstraße F)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am
27. Mai 2004 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landes-
bauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunal-
verfassung die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5
„Gewerbe- und Mischgebiet Holzhafen Nord“, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung be-
schlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Teilbebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gem. § 10
Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die 1. Än-
derung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5 und die dazugehörige
Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar,
Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit
§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom

22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend
gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb
von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,
darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-
ansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die-
sen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungs-
ansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 26. Juni 2004

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Planung –